



<b>Stadtrat</b> <b>am 17.12.2013</b>		öffentlich		
Nr. der TO		Vorlagen-Nr.: FB 5/079/2013		
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum:		07.11.2013
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	10.10.2013		Vorberatung	Einstimmig beschlossen
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2013		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2013		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**12. Änderungssatzung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat der Stadt Lüdinghausen wird empfohlen, die 12. Änderungssatzung zu der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NW, FlüAG, KAG

**III. Sachverhalt:**

Die Stadt Lüdinghausen hat das Gebäude „Am Westruper Bach 1 -3“ langfristig von der WohnBau Westmünsterland eG zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern angemietet.

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wurde letztmalig zum 01.01.2012 angepasst. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen (Auslastung, allgemeine Kostensteigerungen etc.) ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich geworden, die diesen Änderungen Rechnung trägt.

Die Änderungen zu den einzelnen Kostenpositionen sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Berechnung des qm-Preises

Kostenart	2012	2013	2014
Personalausgaben (anteilige Personalkosten Hausmeister und Sachbearbeiterin)	5130,00	5.300,00	5.500,00
Mietkosten - Vertrag WohnBau - Zusatzleistungen des Städt. Bauhofes	48.500,00 ---	48.200,00 1.350,00	49.300,00 1.620,00
Verwaltungs- und sonstige Kosten (anteilige Kosten Querschnittsämtler)	890,00	950,00	950,00
abzgl.			
Zuschüsse des Landes	2.450,00	3.730,00	5.300,00
	52.070,00	52.070,00	52.070,00
: 605,96 Gesamtwohnfläche : 12 Monate	7,16 Euro	7,16 Euro	7,16 Euro

Berechnung der Verbrauchskosten

Kostenart	2012	2013	2014
Stromkosten	11.000,00	14.200,00	17.200,00
Heizkosten	7.100,00	6.700,00	10.200,00
Frischwasserkosten	3.000,00	2.900,00	3.100,00
Abwasserkosten	5.800,00	3.100,00	3.400,00
	26.900,00	26.900,00	33.900,00
: Sollbelegung/76 Personen : 12 Monate	29,50 Euro	29,50 Euro	37,17 Euro

Aus der vorstehenden Aufstellung ist zu entnehmen, dass es bei den Verbrauchskosten (die Zahlen basieren auf den vorl. Rechnungen, sind somit keine Schätzwerte) zwar Schwankungen innerhalb der einzelnen Kostenarten gegeben hat, das Gesamtergebnis 2012 zu 2013 aber nicht zu ändern war.

Zusammenfassend kann man folgende grundsätzlichen Aussagen zur Gebührenkalkulation treffen:

1. Die Belegungszahlen im Übergangsheim steigen an. War es in 2012 noch ausreichend, nur einen Teil des Übergangsheimes zu belegen, so sind mittlerweile wieder beide Gebäudeteile für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt.

2. Das Nutzerverhalten in einem Übergangsheim ist nicht vergleichbar mit der Nutzung einer herkömmlichen Mietwohnung. Es lässt sich in einem Übergangsheim nicht vermeiden, dass mehrere Personen (auch unterschiedlicher Nationalitäten) in einem Raum untergebracht sind. Anders als in Mietwohnungen, wo durchaus einmal Abwesenheitszeiten durch alle Familienmitglieder auftreten (Beruf, Schule, Freizeit etc.), halten sich in den Räumen eines Übergangsheimes nahezu durchgehend Personen auf. Dieses schlägt sich naturgemäß dann auch z. B., in den Bereichen „Stromkosten“ und/oder „Heizkosten“ nieder.

3. Trotz oftmaliger Hinweise durch den eingesetzten Hausmeister als auch der mit der Betreuung der Asylbewerber beschäftigten Mitarbeiterin muss festgestellt werden, dass das Nutzerverhalten nicht in allen Fällen den herkömmlichen Gewohnheiten entspricht.

4. „Finanzielle“ Anreize zur Kosteneinsparung sind nicht gegeben. Es ist nicht möglich, die entstandenen Kosten je Zimmer zu ermitteln und detailliert den einzelnen Bewohnern in Rechnung zu stellen.

5. Eine Gebührenkalkulation ist gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch muss auch darauf hingewiesen werden, dass die errechneten Beträge letztendlich nur darstellenden Charakter haben. Die im Übergangsheim wohnenden Personen erhalten Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerbergesetzes, die anfallenden Unterkunftskosten werden daher auch in voller Höhe bei der jeweiligen Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Es handelt sich im Regelfall daher nur um eine „interne“ Verrechnung, d. h. Auszahlung über den Leistungsfall bei gleichzeitiger Kontierung als Einnahme.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

je nach Belegung des Übergangsheimes

Anlagen:

12. Änderungssatzung